

Gebührenreglement für den Studienbereich der ETH Zürich¹

vom 16. April 1996 (Stand 1. August 2017)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6^{bis} der Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Allgemeine Gebührenverordnung ETH Zürich) vom 16. April 1996²

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Gebühren für Dienstleistungen des Rektorats, der Departemente im Lehrbetrieb sowie die Beiträge zugunsten angeschlossener Organisationen³ der ETH Zürich.

Art. 2 Gebühren

¹ Die gebührenpflichtigen Dienstleistungen sind in einem Anhang zu diesem Reglement verzeichnet.

² Sie werden in der Regel bei Bestellung der Dienstleistungen in bar einverlangt. Falls der fällige Betrag separat (d.h. nicht im Rahmen der normalen Semesterrechnung) in Rechnung gestellt werden muss, kann zusätzlich eine Rechnungspauschale einverlangt werden.⁴

Art. 2^{bis} Beiträge an angeschlossene Organisationen⁵

Die Beiträge sind in einem Anhang zu diesem Reglement verzeichnet.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.06.2011, in Kraft seit 01.08.2011

² RSETHZ 211.2

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.06.2011, in Kraft seit 01.08.2011

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.06.2011, in Kraft seit 01.08.2011

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.06.2011, in Kraft seit 01.08.2011

Zürich, den 16. April 1996

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Nüesch

Der Generalsekretär: Kottusch

**Anhang zum Gebührenreglement
für den Studienbereich der ETH Zürich
vom 16. April 1996 (Stand 1. August 2017)**
(in Ausführung von Art. 2 und 2^{bis})

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Photokopien *	CHF	1.00
1.2.	Bestätigungen (soweit nicht serienmässig ausgestellt)		
1.2.1.	Immatrikulationsbestätigung	CHF	5.00
1.2.2.	Exmatrikulationsbestätigung	CHF	5.00
1.2.3.	Studienbestätigung *		
	- einmalige Ausfertigung	CHF	10.00
	- für jedes weitere Exemplar	CHF	5.00
1.2.4.	Aequivalenzbescheinigung	CHF	30.00
1.3.	Uebersichtsdokumente (mit Stempel und Unterschrift) *		
1.3.1.	Leistungsüberblick	CHF	5.00
1.3.2.	Studienüberblick	CHF	5.00
1.3.3.	Beschreibung besuchter Lerneinheiten	CHF	10.00
1.3.4.	Diploma Supplement (ab zweiter Ausstellung)	CHF	10.00
1.4.	Transcript of Records (nur für Diplomstudiengänge) *		
1.4.1.	Einfache Transcript of Records		
	- einmalige Ausfertigung	CHF	50.00
	- für jedes weitere Exemplar	CHF	10.00
1.4.2.	Erweiterte Transcript of Records		
	- einmalige Ausfertigung	CHF	80.00
	- für jedes weitere Exemplar	CHF	20.00
1.5.	Beglaubigungen		
1.5.1.	Beglaubigung mit Deckblatt	CHF	10.00
1.5.2.	Beglaubigung pro Seite	CHF	10.00
1.6.	Versiegelungen *	CHF	5.00
1.7.	Übersetzung einer Urkunde (Landessprachen und englisch)	CHF	30.00
1.8.	Abschriften		
1.8.1.	Zeugnisse soweit im System abrufbar	CHF	10.00
1.8.2.	Übrige Zeugnisse	CHF	30.00
1.8.3.	Urkunden	CHF	30.00
1.9.	Ersatz der ETH-Karte	CHF	25.00
1.10.	Mahngebühr (fällig mit zweiter Mahnung)	CHF	50.00
1.11.	Weiteres		
1.11.1.	Versandpauschale bei Postversand ins Ausland		
	- in Europa	CHF	5.00
	- ausserhalb Europa	CHF	10.00
1.11.2.	Zuschlag für Ausstellen einer Rechnung	CHF	10.00
1.11.3.	Expressgebühr für Bearbeitung innerhalb eines Arbeitstages	CHF	10.00

1.11.4. Besondere Leistungen, nach Aufwand pro h CHF 80.00

Die mit * bezeichneten Dienstleistungen können auch von den Departementen (Studiensekretariaten) erbracht werden, wobei die Gebühr in diesem Fall ausschliesslich in bar erhoben wird.

Die aufgeführten Gebühren schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

2. Selbständige Arbeiten von Gaststudierenden und Fachstudierenden (Semestergebühr)

- 2.1. Arbeit mit Dauer bis drei Monate CHF 290.00
2.2. Arbeit mit Dauer drei bis 6 Monate CHF 580.00

Die Rektorin kann die Gebühr erlassen, sofern die Arbeit im Rahmen eines institutionellen Abkommens mit der Heimhochschule des/der Studierenden oder im Rahmen eines übergeordneten Ausbildungsprogramms erfolgt.

3. Beiträge zugunsten angeschlossener Organisationen

- 3.1. Obligatorische Beiträge
- 3.1.1. VSETH
- Studierende, inkl. beurlaubte, ohne Studierende der Weiterbildung CHF 32.00
- 3.1.2. ASVZ
- Studierende, inkl.
beurlaubte, ohne Studierende der Weiterbildung CHF 30.00
- Doktorierende CHF 30.00
- 3.2. Freiwillige Beiträge
- 3.2.1. VSETH/Fachverein: Mitgliederbeitrag
- Studierende, inkl. beurlaubte CHF 10.00
- Studierende der Weiterbildung CHF 35.00
- Doktorierende CHF 35.00
- 3.2.2. SOS: Mitgliederbeitrag
- Studierende, inkl. beurlaubte CHF 5.00
- Doktorierende CHF 5.00
- 3.2.3. Solidaritätsfonds für ausl. Studierende
- Studierende, inkl. beurlaubte CHF 5.00
- Doktorierende CHF 5.00